

Die Zeichen stehen auf Sturm Vom Kampf gegen immer schletere Anstellungsbedingungen

Von Michael Weiss

FOTOLIA

Pensionskasse, Kündigungsrecht, Lohnentwicklung und Lohntransparenz: Die Eckpfeiler unserer Anstellungsbedingungen stehen unter massivem Druck. Lesen Sie hier, was konkret droht und wie die Personalverbände dagegen ankämpfen.

P

Pensionskasse: Noch einmal 14% Rentenreduktion?

Einleitend ein paar Ausführungen für alle jene Leserinnen und Leser, welche die Grundlagen unseres Pensionskassensystems nicht (mehr) präsent haben sollten: Die schweizerische Pensionskassengesetzgebung behandelt Erwerbstätige und Pensionierte sehr unterschiedlich: Während den Erwerbstätigen die zukünftige Rente jederzeit gekürzt werden kann, müssen Pensionierte keinerlei Rentenkürzungen fürchten, mit Ausnahme eines möglichen Kaufkraftverlusts durch nicht ausgeglichene Teuerung.

Dies ist insofern bemerkenswert, als das Vermögen, das ein Rentner vom Zeitpunkt seiner Pensionierung an bis zu seinem Ableben als Rente erhält, beim Eintritt in die Pension noch gar nicht vollständig angespart ist. Damit das angesparte Geld für die der Le-

benserwartung entsprechende Zeit ausreicht, muss derjenige Teil, der noch nicht ausbezahlt wurde, weiterhin verzinst werden.

Im Gegensatz zu den aktiven Versicherten (also denen, die noch nicht pensioniert sind und weiterhin in die Pensionskasse einzahlen) richtet sich bei den Pensionierten der Zins, der ihnen auf ihr noch vorhandenes Pensionskassenvermögen gutgeschrieben wird, nicht nach den jährlich erwirtschafteten Gewinnen der Pensionskasse, sondern entspricht einem Satz, den der Verwaltungsrat der Pensionskasse festlegt. Dieser Zinssatz wird *technischer Zinssatz* genannt.

Der technische Zinssatz sollte möglichst selten geändert werden und sich an der zu erwartenden Rendite orientieren, welche die Pensionskasse *mittel- oder langfristig* erwirtschaften kann. Berücksichtigt werden muss ausserdem die steigende Lebenserwar-

tung, für welche zusätzliche Rückstellungen erforderlich sind. Beim aktuellen technischen Zinssatz der BLPK von 3.0% müssen die Guthaben der Pensionierten daher effektiv mit 3.5% verzinst werden.

Liegt der technische Zinssatz über mehrere Jahre über dem, was die Kasse tatsächlich erwirtschaftet, leiden darunter die aktiven Versicherten. In diesem Fall müssen nämlich nicht nur Teile des Gewinns, das mit dem Geld der Pensionierten erwirtschaftet wurde, sondern zusätzlich auch Teile des Gewinns, das mit dem Geld der aktiven Versicherten erwirtschaftet wurde, dafür eingesetzt werden, die Verzinsung der Guthaben der Pensionierten gemäss dem technischen Zinssatz sicherzustellen.

Im Vorsorgewerk unseres Kantons befinden sich rund 4.1 Mia. Fr. an Versicherungsguthaben. Davon gehören aber «nur» 1.5 Mia. Fr. den aktiven

Versicherten, 2.6. Mia. Fr. gehören den Pensionierten. Wenn die Kasse z.B. nur 2.5% Rendite erwirtschaftet, kann sie mit den Guthaben der Pensionierten lediglich 2.5% von 2.6 Mia. Fr., also 65 Mio. Fr., erwirtschaften, bräuchte aber 3.5% von 2.6 Mia. Fr., was 91 Mio. Fr. entspricht. Die Differenz von 26 Mio. Fr. fehlt dann den aktiven Versicherten. Statt 2.5% von 1.5 Mia. Fr., was 37.5 Mio. Fr. entspricht, können diesen nur 16.5 Mio. Fr. gutgeschrieben werden, was einer Verzinsung von blos 1.1% entspricht. Die aktiven Versicherten zahlen folglich in dieser Konstellation mit dem Ertrag ihres Vermögens einen Teil der Renten der Pensionierten.

Liegt die erwirtschaftete Rendite der Pensionskasse noch tiefer, müssen irgendwann sogar Teile des Kapitals der aktiven Versicherten (also der erwähnten 1.5 Mia. Fr.) eingesetzt werden, um die Verzinsung der Guthaben der Pensionierten sicherzustellen. Da man aber auch den aktiven Versicherten nicht einfach Teile ihres persönlichen angesparten Kapitals wegnehmen darf, bedeutet das, dass die Kasse dann gegenüber den aktiven Versicherten ungedeckte Verpflichtungen hat, oder, wie man sagt, in *Unterdeckung* gerät. Geschieht dies, so müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (und zu letzteren zählen nur die aktiven Versicherten, nicht aber die Pensionierten) durch zusätzliche Beiträge die Unterdeckung beheben – man spricht dann von einer *Sanierung*.

Auch die Verzinsung der Guthaben der aktiven Versicherten ist kein finanzmathematisch festgelegter Automatismus, sondern wird jährlich in jedem einzelnen Vorsorgewerk von der jeweiligen paritätisch zusammengesetzten Vorsorgekommission ausgehandelt. Im Falle des Vorsorgewerks des Kantons (in welchem sich mit Ausnahme der privaten Schulen wie dem KV alle Lehrpersonen inkl. Primar- und Musikschullehrpersonen befinden) gehört auch der Autor dieses Artikels der Vorsorgekommission an. Diese verfolgt nebst dem Ziel einer mög-

lichst guten Verzinsung auch dasjenige, eine Unterdeckung und damit die Notwendigkeit von Sanierungsmassnahmen zu vermeiden, denn Sanierungen sind für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichermaßen immer schmerhaft und teuer. Sollte eine Sanierung dennoch unvermeidlich werden, ist es ebenfalls Aufgabe der jeweiligen Vorsorgekommission, entsprechende Sanierungsmassnahmen auszuhandeln und zu beschliessen.

Von dem Guthaben, das ein bei einer Pensionskasse Versicherter bis zum Zeitpunkt seiner Pensionierung ange-spart hat, wird ihm jedes Jahr derselbe Prozentsatz als Rente ausbezahlt. Wie hoch dieser Prozentsatz, welcher *Umwandlungssatz* genannt wird, ist, hängt von zwei Grössen ab: der Lebenserwartung und dem technischen Zins-

**Werden keinerlei
Abfederungsmassnahmen getroffen,
so sinken die zukünftigen Renten
der aktiven Versicherten,
die nach 2022 pensioniert werden,
flächendeckend um 14%.**

satz. Sinkt der technische Zinssatz, so sinkt die jährliche Verzinsung des jeweils noch verbleibenden Anteils des Pensionsguthabens, und wenn man möchte, dass dieses trotzdem noch für gleich viele Jahre ausreicht, muss man den jährlich ausbezahlten Betrag senken, was bedeutet, dass der Umwandlungssatz gesenkt werden muss.

S

Senkung des technischen Zinssatzes und ihre Folgen

Am 4. Januar 2017 hat die Basellandschaftliche Pensionskasse BLPK bekanntgegeben, dass sie den technischen Zinssatz aufgrund der anhaltend tiefen Renditen, die derzeit auf dem Markt erwirtschaftet werden können, per 1.1.2018 von 3.0% auf 1.75% senkt. Wie soeben ausgeführt, muss daher auch der Umwandlungssatz gesenkt werden.

Mathematisch korrekt wäre eine Senkung von 5.8% auf 5.0%. Das bedeutete beispielsweise, dass ein zukünftiger Rentner, der bisher eine Jahresrente von 58'000 Fr. erwartet hätte, nur noch 50'000 Fr. erhielte, also rund 14% weniger. Die Senkung erfolgt allerdings nicht gleichzeitig mit der Senkung des technischen Zinssatzes, sondern in identischen monatlichen Schritten von jeweils 0.01666% im Verlauf der vier Jahre 2019 bis 2022. Diese Staffelung verhindert, dass jemand, der länger arbeitet, eine tiefere jährliche Rente erhält, als wenn er sich früher pensionieren lassen würde.

Da die Renten der bereits Pensionierten, wie eingangs erwähnt, gesetzlich gesichert sind, müssen deren Pensionsguthaben per 1.1.2018 auf einen Schlag so aufgestockt werden, dass sie trotz der zukünftig tieferen Verzinsung (1.75% statt 3.0%) bei gleich bleibender jährlicher Rente weiterhin über die gesamte Lebenserwartung der Pensionierten ausreichen. In den meisten der BLPK angeschlossenen Vorsorgewerken (z.B. bei den Spitälern und dem KV) führt dies zu einer Unterdeckung, die durch Sanierungsmassnahmen behoben werden muss.

Für das Vorsorgewerk des Kantons hat der Landrat im 2015 in Kraft getretenen neuen Pensionskassendekret die Schaffung einer Arbeitgeberbeitragsreserve im Umfang von 329 Mio. Fr. beschlossen. Nach gegenwärtigem Stand sieht es so aus, wie wenn diese gerade ausreichen würde, um die nun entstehende Unterdeckung zu decken, so dass dem Vorsorgewerk Sanierungsmassnahmen erspart bleiben. Dennoch hat die Senkung des Umwandlungssatzes auch für die aktiven Versicherten Konsequenzen.

D

Die Folgen der Senkung des Umwandlungssatzes

Werden keinerlei Abfederungsmassnahmen getroffen, so sinken die zukünftigen Renten der aktiven Versi-

cherten, die nach 2022 pensioniert werden, flächendeckend um die zuvor erklärten 14%. Dies ist umso dramatischer, als die Arbeitnehmenden bereits durch die Rentenreform 2015 massive Einbussen hinnehmen mussten. Am stärksten betroffen ist der Jahrgang 1966, der damals schon durchschnittlich 18% seiner Renten verloren hat. Kumuliert mit einem abermaligen Verlust von 14% ergäbe dies einen Gesamtverlust von nahezu 30%!

Arbeitnehmende, die in einer tiefen Lohnklasse eingereiht sind oder nicht während ihres ganzen Erwerbslebens zu 100% erwerbstätig sein konnten respektive können, sind damit *real* von Altersarmut bedroht. Besitzer von Wohneigentum werden damit rechnen müssen, dass die Banken einerseits auf gepfändete Pensionskassen-gelder zugunsten von Wohneigentum mehr Sicherheiten verlangen und an-

dererseits ihre Hypotheken nicht mehr verlängern werden, sodass sie ihr Haus oder ihre Eigentumswohnung verkaufen müssen. Andere werden ihre Mieten nicht mehr bezahlen können. Sollten dereinst die heute rekordtiefen Zinsen wieder ansteigen, wird sich die Situation weiter drastisch verschlimmern, denn einen Teuerungsausgleich auf laufende Renten wird es in Zukunft mit Sicherheit nicht mehr geben.

damit in Kauf zu nehmen, dass eine ganze Generation von Kantsangestellten statt des weiterhin propagierten Leistungsziels von 60% des letzten versicherten koordinierten Lohns in Wahrheit mit weniger als 40% des letzten versicherten koordinierten Lohns in Rente geschickt wird. Gerade auf den Goodwill respektive die Vernunft und das Augenmass des Landrats sind wir aber angewiesen: Wenn dieser nämlich *nichts* beschliessen sollte, tritt automatisch diese Nullvariante in Kraft!

So weit wie gewisse Parlamentarier möchte nicht einmal die Regierung gehen. Im Vorschlag, den sie in die Vernehmlassung geschickt hat, ist vorgesehen, die Senkung des Umwandlungssatzes künstlich zu halbieren. Dies bedeutet, dass die Regierung jedem ab 2019 Pensionierten zum Zeitpunkt der Pensionierung so viel zu-

A

Abfederungsmöglichkeiten: Nullvariante, Regierungsvariante, Variante der Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personal- verbände (ABP)

Etliche Landräte scheinen keinerlei Skrupel zu haben, dies einfach so geschehen zu lassen (Nullvariante) und

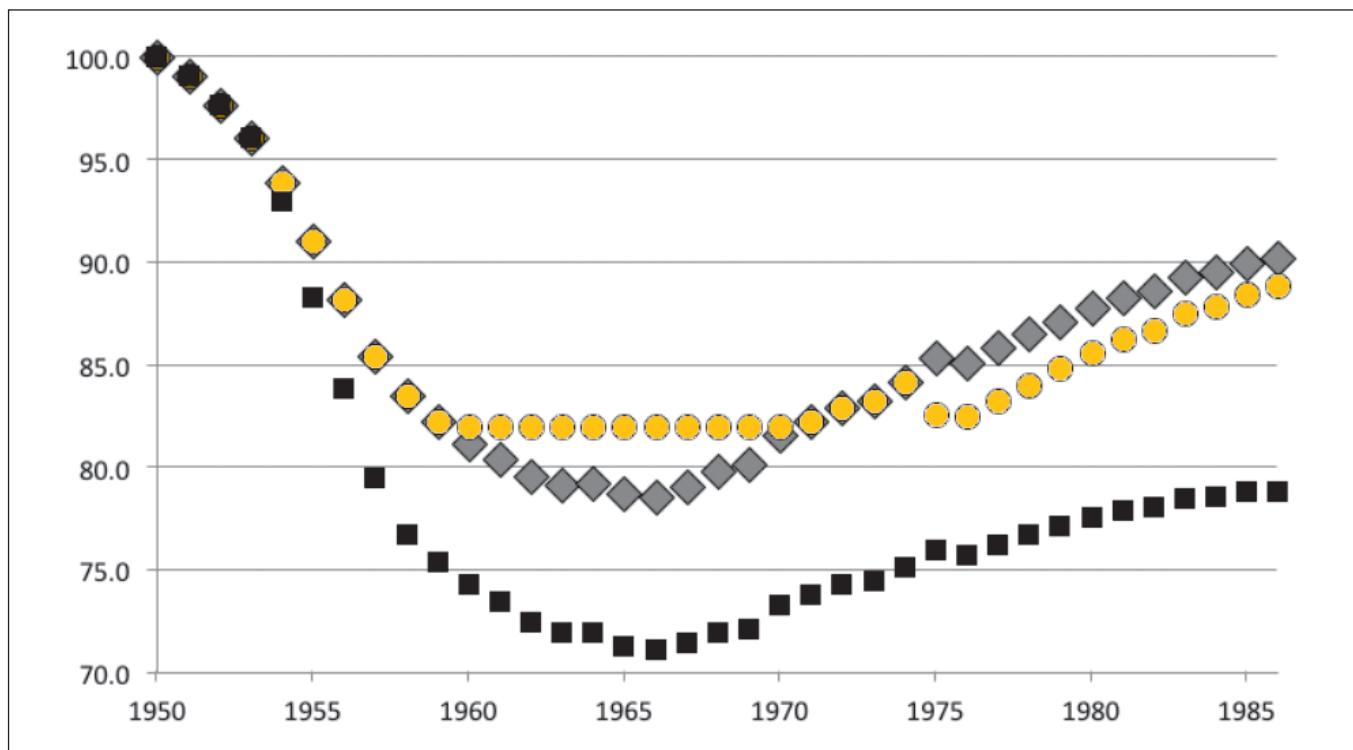


Abb. 1: Zu erwartende Rente in Prozent des 2014 im Pensionskassenausweis angegebenen Betrags, durchschnittlich nach Jahrgang.

- **schwarz** Nullvariante
- **grau** Regierungsvariante (die jederzeit auch wieder auf die schwarze Kurve fallen kann)
- **gelb** ABP-Variante

Pensionskasse

Die Senkung des Umwandlungssatzes (= Prozentsatz des angesparten Pensionskassenvermögens, das pro Jahr als Rente ausbezahlt wird) von 5.8% auf 5.0% führt, wenn Gegenmassnahmen ausbleiben, zu einer Senkung der jährlichen Renten um 14%.

- Bereits die letzte Reform von 2015 führte zu einer Senkung der Pensionskassenleistungen um bis zu 18%, am meisten betroffen sind die in den 1960er Jahren geborenen Versicherten. Kumuliert mit der abermaligen Senkung ergäben sich Rentenverluste von fast 30%.
- Die Regierung möchte die Hälfte dieser Senkung durch regelmässige Zahlungen des Kantons kompensieren, jedoch keine weiteren Abfederungsmassnahmen ergreifen. Für die am meisten betroffenen Jahrgänge ergäben sich aber weiterhin Gesamtverluste von bis zu 22%.
- Der Lösungsansatz der Regierung ist zudem ein ungedeckter Check, da der Landrat die regelmässigen Zahlungen jederzeit wieder einstellen könnte.
- Die basellandschaftlichen Personalverbände fordern daher
 1. die versicherungsmathematisch falsche Teilkompensation der Senkung des Umwandlungssatzes auf die Jahrgänge bis 1974 zu begrenzen
 2. durch Abfederungsmassnahmen dafür zu sorgen, dass keine Generation von Staatsangestellten kumulierte Verluste von über 18% auf ihren Renten erleidet. Dafür wären einmalige Ausgaben in der Höhe von 40.1 Millionen Franken nötig.

sätzliches Geld auf sein Pensionskassenkonto einzahlt, dass dieser gleich viel Rente erhält, wie wenn die Senkung des Umwandlungssatzes nur halb so gross gewesen wäre. Ab 2023 würde dann der scheinbare Umwandlungssatz 5.4% statt 5.0% betragen. Um die verbleibenden Verluste wenigstens teilweise auszugleichen, würden außerdem die Prämien um 1.4% angehoben. Auch dieser Vorschlag würde noch dazu führen, dass die 1960er-Jahrgänge kumulierte Renteneinbussen von bis zu 24% zu verzeichnen hätten und statt 60% weniger als 50% des letzten versicherten koordinierten Lohns als Rente erhalten würden.

Vor allem aber hat die Variante der Regierung folgenden gewaltigen Haken: Selbst wenn der Landrat die künstliche Erhöhung des Umwandlungssatzes beschliessen würde, gäbe es keinerlei Garantie dafür, dass diese auch in 20 oder mehr Jahren, wenn die Generation mit den grössten Rentenverlusten pensioniert wird, noch immer in Kraft wäre, könnte sie doch vom Landrat jederzeit per Dekretsän-

derung (und somit auch ohne die Möglichkeit einer Volksabstimmung) wieder abgeschafft werden. Die «Lösung» der Regierung ist deshalb in Wahrheit ein ungedeckter Check!

Die Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände ABP, welcher der LVB als mitgliederstärkster Verband angehört, stellt daher zwei Forderungen:

1. Es wird sichergestellt, dass kein Jahrgang einen durchschnittlichen Rentenverlust von mehr als 18% (verglichen mit 2014) hinnehmen muss. Dies entspricht dem Verlust, welchen die Reform von 2015 dem Jahrgang 1966 ohnehin schon beschert hat. Dafür müssten zusätzlich 40 Mio. Fr. bereitgestellt werden.
2. Die künstliche Anhebung des Umwandlungssatzes wird auf die Jahrgänge bis und mit 1974 begrenzt. Für die Jahrgänge ab 1975 werden die Prämien um 3.0% erhöht. Diese Forderung führt nur zu sehr geringen Mehrkosten und ist auf Dauer sogar günstiger als die Variante der Regierung.

Wie gross die Verluste für welchen Jahrgang je nach Variante würden, zeigt Abbildung 1: Die ABP-Variante ist zwar für die Jahrgänge ab 1975 leicht schlechter als die Regierungsvariante, allerdings besteht für diese Jahrgänge in der ABP-Variante dafür nicht das Risiko, dass der Landrat die künstliche Anhebung des Umwandlungssatzes auf 5.4% dereinst für beendet erklärt, womit diese Jahrgänge auf die Nullvariante herabfallen würden. Vorzuziehen ist sie auch aus Gründen der Generationengerechtigkeit.

W

Wie die ABP für ihre eigene Variante weibelt

Die Ausarbeitung einer eigenen Variante hat immerhin schon dazu geführt, dass diese im Entwurf der Landratsvorlage der Regierung (Vernehmlassungsfrist bis am 3. Oktober 2017) zumindest erwähnt ist – allerdings ohne jede Würdigung ihrer Vorzüge. Die Vertreterinnen und Vertreter der ABP lassen sich daher derzeit in die Sitzungen aller im Landrat vertrete-

nen Fraktionen einladen, um dort Werbung für ihre Variante zu machen.

Wer mehr und Genaueres wissen möchte, erfährt dies an der kommenden Delegierten- und Mitgliederversammlung des LVB am Mittwoch, 13. September 2017 (vgl. Einladung auf Seite 6).

K

Kündigungsrecht: Abstimmung bereits am 24. September!

In weniger als einem Monat stimmt die Baselbieter Bevölkerung über die Initiative «Für einen effizienten und flexiblen Staatsapparat» ab. Obwohl wesentliche Teile der Initiative vom Landrat für ungültig erklärt wurden und sich sowohl der Landrat (wenn auch denkbar knapp) wie auch die Regierung gegen die Initiative aussprechen, ist es absolut erforderlich, dass **jeder und jede von uns so viele Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wie möglich davon überzeugt, bei dieser Abstimmung ein NEIN in die Urne zu legen.**

Dem Heft, das Sie in den Händen halten, liegen 10 Abstimmungsflyer bei. Verwenden Sie diese, um bei in Basel-Land stimmberechtigten Personen für ein Nein zu werben, oder verteilen Sie sie in Briefkästen an einem selbst gewählten Ort in Basel-Land.

Eklatante Führungsmängel und daraus resultierende Konflikte mit höchst einseitiger Machtverteilung beschäftigen Beratung und Rechtshilfe des LVB schon heute in einem erschreckenden Ausmass. Kündigungen, de-

ren fehlende Rechtfertigung der LVB aufgrund der geltenden Gesetzeslage heute auf dem Rechtsweg noch feststellen und juristisch streitig machen kann, wären nach Annahme der Initiative samt und sonders rechtens. **Es gäbe keine anfechtbaren Kündigungen mehr!**

Landrat Balz Stückelberger rechtfertigte die Initiative gemäss der «Basel-landschaftlichen Zeitung»¹ damit, dass man beim Staatspersonal die faulen Eier aussortieren müsse und suggeriert dabei, dass es von denen im öffentlichen Sektor einen grösseren An-

Kündigungen, deren fehlende Rechtfertigung der LVB aufgrund der geltenden Gesetzeslage heute auf dem Rechtsweg noch feststellen und juristisch streitig machen kann, wären nach Annahme der Initiative samt und sonders rechtens.

Es gäbe keine anfechtbaren Kündigungen mehr!

teil gebe als in der Privatwirtschaft – Anhaltspunkte dafür hat er keine geliefert. Diese in Wahrheit raren faulen Eier werden sich jedoch auch weiterhin unter dem Radar durchmogeln, so wie sie es in der Privatwirtschaft auch tun. Potenzielle Leidtragende werden dagegen all jene sein, die sich getrauen, eine eigene Meinung einzubringen, und dabei das Pech haben, Vorgesetzten unterstellt zu sein, die solches nicht ertragen.

Auch auf die Unabhängigkeit unserer Arbeit hat die Initiative einen grossen Einfluss. Wir alle möchten unsere Schülerinnen und Schüler unabhängig und fair beurteilen und dabei niemanden bevorzugen oder benachteiligen. Eine Lockerung des Kündigungsrechts, wie sie von den Urhebern der Initiative «Für einen effizienten und flexib-

len Staatsapparat» vorgesehen ist, würde uns für Druckversuche einflussreicher Eltern oder Schulleitungen und Schulräte anfällig machen. Dies kann nicht im Interesse der grossen Mehrheit der Bevölkerung sein.

Über ihre direkten Auswirkungen hinaus wird diese Abstimmung auch zu einer grundsätzlichen Vertrauensfrage an die Bevölkerung über das Staatspersonal, die es im Hinblick auf künftige Abstimmungen unbedingt zu gewinnen gilt!

W

Was tut die ABP?

Dass im ganzen Kanton bereits 1000 Abstimmungsplakate hängen, die für ein Nein zur Initiative «Für einen effizienten und flexiblen Staatsapparat vorgesehen ist» werben, dürfte Ihnen nicht entgangen sein.

Am 11. August hat die ABP zudem eine Medienkonferenz abgehalten, in der sie ihre Argumente für ein Nein noch einmal dargelegt hat. Mit dem Flyer, den Sie zusammen mit dem Heft in zehnfacher Ausführung erhalten haben, können Sie die Bemühungen der ABP weiter unterstützen.

Kündigungsrecht: Abstimmung bereits am 24. September!

NEIN!

- Am 24. September stimmen wir über die Initiative «Für einen effizienten und flexiblen Staatsapparat» ab. Sie verlangt, das Kündigungsrecht so weit wie möglich an das Obligationenrecht anzupassen.
- **Bei einer Annahme der Initiative bräuchte es für eine Kündigung keine wesentlichen Gründe mehr.**
- Ohne einen wirksamen Schutz vor willkürlichen Kündigungen kämen die Staatsangestellten inklusive die Lehrkräfte unter Druck, gewisse Personen auf Geheiss ihrer Vorgesetzten bevorzugt zu behandeln. Dies könnte sich beispielsweise bei Übertritts- und Beförderungsentscheiden auswirken.
- Gleichzeitig ist die Abstimmung auch ein Plebisit über das Vertrauen der Bevölkerung in die Staatsangestellten, deren Stellung im Landrat bei einer Annahme der Initiative weiter unter Druck geriete.
- Verteilen Sie die dem Heft beiliegenden Flyer und tragen Sie damit mit dazu bei, dass die Bevölkerung mehrheitlich davon überzeugt werden kann, die Initiative abzulehnen!

L

Lohnentwicklung und Lohntransparenz

In vorauselendem Kniefall vor den Jüngern des neoliberalen Zeitgeists versucht die Finanz- und Kirchendirektion FKD derzeit, eine Revision des Lohnsystems durchzuboxen, deren einziges Ziel in Wahrheit darin besteht, **die Lohnsumme des Kantons jederzeit an die Budgetvorgaben des Landrats anpassen zu können**. Mit viel Geschwurbel wird das hehre Ziel beschworen, «qualifizierte und engagierte Mitarbeitende zu halten und marktgerecht zu entlohen», nur um kurz darauf festzuhalten, dass inskünftig politisch gesteuert werden solle, wie viele Mitarbeitende von ihren Vorgesetzten als qualifiziert und engagiert wahrgenommen werden dürfen.

Um nachzuweisen, dass nur ein System, das die bisher bekannten Erfahrungsstufen abschafft und durch stufenlose sogenannte «Lohnbänder» ersetzt, geeignet sei, um die vorgeschenbenen Ziele zu erreichen, schrekt die Projektleitung auch nicht davor zurück, Mitberichte schönzufärben und die eigenen Modellbewertungen

nachträglich zu frisieren. Die Frage, wie man die Leistung der Mitarbeitenden so bewertet, dass es auch von diesen selbst als fair und transparent wahrgenommen wird, bleibt unbeantwortet. Mit politisch verordneten schlechten Bewertungen im MAG wird dies sicher nicht gelingen, eine nachvollziehbare Lohnentwicklung und damit die Lohntransparenz jedoch bleiben auf der Strecke!

Erst vor wenigen Monaten hatte die FKD noch beteuert, die Lehrpersonen sollten auch im neuen System grundsätzlich dieselbe Lohnentwicklung mittels Erfahrungsstufen haben wie bisher, da eine faire Leistungshonorierung unserer Arbeit als nicht praktikabel gilt. Auch diese Zusicherung ist jedoch bereits wieder Makulatur geworden, nachdem nämlich die BKSD ihrerseits im Mitberichtsverfahren befunden hat, ein Lohnsystem, das fast die Hälfte aller Kantonsangestellten (nämlich uns Lehrerinnen und Lehrer) anders behandle, sei nicht umsetzbar. Im Regierungsratsbeschluss (RRB) vom 13. Juni 2017 hiess es auf einmal: «Grundsätzlich soll das Detailkonzept unter der Annahme ausgearbeitet werden, dass alle Mitarbeitenden, die heute in eine Lohnklasse eingereiht

sind, zukünftig in das stufenlose Lohnband-System überführt werden.»

Sollte dieser Plan umgesetzt werden, dann erwarten Sie in wenigen Jahren MAGs, in welchen Ihre Schulleiterin resp. Ihr Schulleiter über Ihre persönliche Lohnentwicklung befinden wird. Um etwas einführen zu wollen, das anderswo schon längst grandios gescheitert ist, ist im sonst dauerklammen Baselland offenbar immer Geld vorhanden.

W

Was tut die ABP?

Auch in Sachen Lohnrevision hat sich die Regierung einer Verhandlung, die diesen Namen verdient hätte, verweigert. Indem sie die Inhalte der Rückmeldungen Ihrer Direktionen erst selbst diktierte und dann die immer noch deutlich durchscheinende Kritik an ihren unausgegorenen Plänen in eine «mehrheitliche Zustimmung» umdeutete, hat sie sich quasi selbst dazu ermächtigt, ihre widersprüchlichen Pläne weiterzuverfolgen.

Auch hier wird es darum gehen, Landratsmitglied für Landratsmitglied

Revision von Lohnsystem und MAG

- Die Regierung arbeitet daran, unser auf Erfahrungsstufen basierendes Lohnsystem durch ein System mit einer leistungsabhängigen Lohnkomponente zu ersetzen. Auch das Mitarbeitergespräch soll auf lohnrelevante Leistungsbewertung hin angepasst werden.
- Das vorgegebene Ziel besteht darin, Mitarbeitenden mit ungenügender Leistung nicht automatisch Jahr für Jahr eine Lohnerhöhung zu gewähren. Dies wäre allerdings auch schon im heutigen Lohnsystem möglich.
- Das tatsächliche Ziel ist es, die Lohnentwicklung flexibel an die Staatsfinanzen anpassen zu können. Es handelt sich also primär um eine Sparübung.
- Auch diese unheilvolle Entwicklung kann nur über den Landrat gestoppt werden.
- **Beteiligen Sie sich daher an unserer Aktion «Stiller Protest im Landrat» sowie an unserer Veranstaltung am Mittwoch, 8. November 2017, ab 19 Uhr in der Mittenza in Muttenz! Auf unserer Homepage und via unseren Newsletter erhalten Sie hierzu jeweils die aktuellen Informationen.**

oder allenfalls auch die Bevölkerung von der Absurdität dieses Unterfangens zu überzeugen, und im Übrigen auch einmal einer breiteren Öffentlichkeit vor Augen zu führen, wie der Kanton der Kirschbäume zu einer Republik der Bananenstauden transformiert wird.

Und schliesslich:

Um ganz generell der Politik, aber auch der Bevölkerung die Botschaft zu vermitteln, dass es so nicht mehr weitergehen kann, sind zwei weitere Aktionen geplant: Eine grosse ABP-Kundgebung am 8. November 2017 in der Mittenza Muttenz sowie «stiller Protest» im Landrat.

Eine Kundgebung «unter Dach» hat neben der Wetterunabhängigkeit den Vorteil, dass man hierzu auch gezielt Politikerinnen und Politiker einladen kann, wobei deren Voten unter aufmerksamer Beobachtung der Medien stehen. Auf diese Weise ist es vor nunmehr bereits über zehn Jahren beispielsweise gelungen, den damaligen Finanzdirektor Adrian Ballmer von der Einführung eines Leistungslohns abzubringen.

Zur Teilnahme am «stilen Protest» im Landrat haben wir Sie bereits per Newsletter eingeladen (einmal mehr bitten wir an dieser Stelle alle, die noch keinen LVB-Newsletter erhalten, sich für den künftigen Erhalt desselben mit einer E-Mail an info@lrb.ch anzumelden). Wer die Möglichkeit hat, an einem Donnerstagvor- oder -nachmittag zwei oder drei Stunden einer Landratssitzung beizuwohnen, ist herzlich eingeladen, dies doch bitte zu tun! Anmelden kann man sich auf unserer Homepage www.lrb.ch (direkter Link: <https://www.lrb.ch/de/Aktuell/StillerProtestImLandrat.php>).

Die Zeiten, während derer Arbeitgeber wie der Kanton Baselland sich selbstverständlich auch für das Wohlergehen ihrer Angestellten zuständig fühlten, sind vorbei. So wie unsere Gross- und Urgrosseltern für die Schaffung sozialer Sicherheit hatten kämpfen müssen, müssen nun auch wir wieder kämpfen: Für ein Altern in Würde, für den Schutz vor Vorgesetztenwillkür und für eine Politik, die sich wieder daran erinnert, dass es die Staatsangestellten sind, die ein funktionierendes Gemeinwesen überhaupt erst möglich machen. Wenn wir uns jetzt nicht wehren, sind dem zukünftigen sozialen Abstieg keine Grenzen mehr gesetzt!

Wir schützen Sie - Schützen Sie uns!



**NEIN zu
willkürlichen
Kündigungen !**

24. September



**NEIN zur Initiative
„Für einen effizienten
und flexiblen Staatsapparat“ !**